

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Eisenbahner/-in in der Zugverkehrssteuerung**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Sicheres Bedienen von Stellwerkseinrichtungen
- Sicheres Leiten des Fahrdienstes bei Regelbetrieb
- Sicheres Leiten des Fahrdienstes bei Abweichungen vom Regelbetrieb
- Sicheres Leiten des Fahrdienstes bei Störungen und gefährlichen Ereignissen
- Mitwirken an Trassenplanung, Trassenkonstruktion und Koordinierungsprozessen EIU-EVU
- Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht
- Ergreifen von Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
- Durchführen von Maßnahmen zur Nachhaltigkeit, zum Umweltschutz sowie zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- Digitalisierte Arbeitswelt
- Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen
- Einhalten von Sicherheitsmanagementsystemen
- Einsetzen von betrieblicher und technischer Kommunikation
- Führen von Kundengesprächen.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Eisenbahner und Eisenbahnerinnen in der Zugverkehrssteuerung arbeiten auf zentralen und dezentralen Stellwerkssystemen und in Betriebszentralen.

^(*)Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Industrie- und Handelskammer	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Industrie- und Handelskammer
Niveau des Zeugnisses (national oder international) ISCED 354 Dieser Abschluss ist im Deutschen und im Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet; vgl. Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BA nz AT 20.11.2013 B2)	Bewertungsskala / Bestehensregeln 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe <ul style="list-style-type: none"> • Fachwirt für den Bahnbetrieb (IHK) und Fachwirtin für den Bahnbetrieb (IHK) • Geprüfter Fachwirt für Güterverkehr und Logistik (IHK) und Geprüfte Fachwirtin für Güterverkehr und Logistik (IHK) • Geprüfter Fachwirt für Personenverkehr und Mobilität (IHK) und Geprüfte Fachwirtin für Personenverkehr und Mobilität (IHK) • Geprüfter Meister Bahnverkehr und Geprüfte Meisterin Bahnverkehr • Staatlich Geprüfter Techniker für Verkehrstechnik und Staatlich Geprüfte Technikerin für Verkehrstechnik 	Internationale Abkommen Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.
Rechtsgrundlage Verordnung über die Berufsausbildung zum Eisenbahner in der Zugverkehrssteuerung und zur Eisenbahnerin in der Zugverkehrssteuerung (Zugverkehrssteuerausbildungsverordnung – ZVSAusbV)* vom 14.03.2022 (BGBl. I S. 433)	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle: <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall) 2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf 3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind
Zusätzliche Informationen Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach 9 Jahren allgemeinbildender Schule. Ausbildungsdauer: 3 Jahre. Ausbildung im „Dualen System“: Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten orientieren sich an den für Arbeitsprozesse typischen Anforderungen und bereiten sowohl auf eine konkrete Berufstätigkeit als auch auf Weiterqualifizierung vor. Ausbildung in Betrieb und Schule: Die Ausbildung erfolgt zu ¾ der Ausbildungszeit im Betrieb. Dort erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. ¼ der Ausbildungszeit absolvieren die Auszubildenden in der Berufsschule, in der berufliche und allgemeine Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden. Weitere Informationen finden Sie unter: www.berufenet.de www.europass-info.de